



An die  
AG GST  
Thema „GebOST“

14.05.2021

Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) und die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) machen nachstehende Vorschläge zur Überarbeitung der Gebühren-Nummern 263.1 bis 263.1.3.2 sowie dem Anhang zu Gebühren-Nummer 263.1.1 der GebOST:

### **Grundsätzlich:**

Die Intention, alle beteiligten Stellen im Anhör- wie im Zustimmungsverfahren in Kriterium 3 „**Anzahl der am Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligten Stellen**“, in die Berechnung mit einzubeziehen, fußt auf dem Gedanken, alle diese Stellen mit einem Gebührenanteil je Bescheid auszustatten. Diesem Ansatz fehlt jedoch für eine länderübergreifende Ausführung die gesetzliche Grundlage. Dieser Ansatz ist nur innerhalb eines Bundeslandes qua Erlass durch das zuständige Ministerium möglich. Im Übrigen kommt dieser Ansatz in der Überschrift zu Kriterium 3 nicht zum Tragen, sondern nach diesem Wording werden nur die Behörden gezählt, die von der EGB selbst generiert werden.

Gemäß **263.1.2** soll bei Ablehnung (nicht bei Unzuständigkeit), bei Rücknahme oder Widerruf eines Antrages 75 % der nach 263.1.1 festgesetzten (errechneten) Gebühr fällig werden. Der BGL und die BSK können dies nicht nachvollziehen, da so genannte „Stornogebühren“ vom Stand der Bearbeitung abhängen müssen. Daher fordern der BGL und die BSK die nachstehende Formulierung unter 263.1.2

bis zu 75 % der Gebühr nach 263.1.1 in Abhängigkeit des Bearbeitungsstands

Alternativ unterstützen BGL und BSK den vom Land Sachsen-Anhalt und anderen Ländern eingebrachten Vorschlag:

Je nach Stand der Bearbeitung erfolgt die Berechnung der Gebühr; vor Einleitung des Anhörverfahrens 10 Euro je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit, nach Einleitung des Anhörverfahrens 10 % der Gebühr nach Nr. 263.1.1.

Gemäß **263.1.3.1** wird bei einer Änderung eines Bescheides ebenfalls auf 263.1.1 verwiesen. Hier ist die Gefahr groß, dass es zu einer kompletten Neuanhörung kommt, obwohl gemäß zu erwartender neuer Verwaltungsvorschrift nur die tatsächlich betroffene(n) Stelle(n) angehört werden sollen. Auch hierbei kann durchaus ein geringer Aufwand zu unterstellen sein.

Der BGL und die BSK schlagen daher vor, den Gegenstand zu ergänzen:

bei gewöhnlichem Aufwand und einer kompletten Neuanhörung



Für **263.1.3.2** schlagen der BGL und die BSK vor:

bei geringem Aufwand, auch bei vereinzelter Neuanhörung, nach Zeitaufwand

### **Grundbetrag**

Die AG hatte seinerzeit (2015 bis 2016) rechnerisch einen Grundbetrag von 37,50 Euro festgehalten und diesen um 7 % auf dann 40 Euro aufgerundet. Der BGL und die BSK erneuern ihre Forderung vom 20.05.2016, den Grundbetrag nach kaufmännischen Grundsätzen aufzurunden und diesen dann auf 38 Euro festzusetzen.

### **Kriterium 1: Erlaubnis- und Genehmigungszeitraum**

Hierzu haben der BGL und die BSK keinerlei Anmerkungen.

### **Kriterium 2: Gesamtmasse**

Hierzu haben der BGL und die BSK keinerlei Anmerkungen.

### **Kriterium 3: Anzahl der am Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligenden Stellen**

Dieses Kriterium ist der Gebührentreiber schlechthin. Unter dem Gesichtspunkt, wie unter „Grundsätzlich“ beschrieben, bedarf es dringend einer Deckelung, da eine Verteilung über die Landesgrenzen hinaus nicht möglich ist.

Daraus erwächst der Vorschlag des BGL und der BSK, die Anzahl der beteiligten Behörden auf die Anzahl zu begrenzen, die nur durch die EGB generiert wird. Somit entspräche diese Regelung auch der Überschrift zu Kriterium 3.

Dem BGL und der BSK ist dabei bewusst, dass es zu einer Ungleichbehandlung für den Fall kommt, dass z. B. ein genehmigungspflichtiger Transport nur in einem Bundesland stattfindet, die Hin- und Rückfahrten entweder genehmigungsfrei oder auf Basis einer vorhandenen Dauergenehmigung erfolgen. Antragsteller mit Sitz in diesem Bundesland müssten eine weit- aus höhere Gebühr entrichten, als Antragsteller mit Sitz außerhalb des Bundeslandes, da nur die Eingangsbehörde des in Rede stehenden Bundeslandes in die Berechnung einfließt.

Für diesen Fall machen BGL und BSK den Vorschlag, dass Antragsteller außerhalb des in Rede stehenden Bundeslandes den gleichen Gebührenansatz zahlen müssen, wie Antragsteller mit Sitz in dem in Rede stehenden Bundesland. Dies gebietet die Gleichbehandlung zweier Antragsteller für den gleichen Vorgang.

### **Kriterium 4: Anzahl der zu genehmigenden Fahrtwege oder Flächen oder Bereiche**

Der BGL und die BSK sehen die zwingende Notwendigkeit, hier klarzustellen, dass ein zu genehmigender Fahrtweg eine „Leer-, Last- und Leerfahrt“ inklusive der hierzu möglichen Rückfahrten sein kann.

Im Hinblick auf die zu berechnenden Flächen muss der Vorschlag der AG GST, der vom BMVI bereits gebilligt wurde, eingearbeitet werden:

- Allgemeine Dauererlaubnisse 5 Flächen
- Flächendeckende Dauererlaubnis = Bundesland 3 Flächen



- Flächendeckende Dauererlaubnis = Nachbarschaftskreise 2 Flächen

### **Kriterium 5: Anzahl der von der Erlaubnis umfassten Fahrzeuge oder zulässigen Fahrzeugkombinationen**

Im Hinblick auf die Anzahl Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen muss nach Auffassung vom BGL und BSK der Vorschlag der AG GST, der vom BMVI bereits gebilligt wurde, eingearbeitet werden:

Für die Berechnung der Anzahl der von der Erlaubnis umfassten Fahrzeuge oder zulässigen Fahrzeugkombinationen zählt ausschließlich die Anzahl der Fahrzeuge respektive die Anzahl maximal gleichzeitig einsetzbaren Fahrzeugkombinationen.

### **Kriterium 6: Anzahl der erheblichen Maßüberschreitungen**

Dieses Kriterium erfasst „erhebliche Maßüberschreitungen“, eine sicherlich sehr von subjektiven Bewertungskriterien geprägter Festlegung.

Insbesondere bei der Höhe erschließt sich BGL und BSK in keiner Weise, dass eine Höhe von 4,31 m erheblich sein soll. Bis zu einer Höhe von 4,35 m ergeben sich keine nennenswerten Schwierigkeiten. Daher ist hier eine Nachbesserung auf 4,40 m Höhe erforderlich.

Ähnlich verhält es sich bei der Breite. Eine Breite von 4,00 m ist nahezu als Standard anzusehen. Eine Baustellenproblematik als Kriterium hierbei anzusetzen, ist nicht gegeben, da sie bereits bei einer „3+1-Führung“ auf Autobahnen z. B. viel früher einsetzt. Eine erhebliche Maßüberschreitung bei der Breite ist dann anzunehmen, wenn z. B. eine Durchfahrt durch eine 4+0-Führung nur erschwert oder mit größerem Genehmigungsaufwand zu realisieren ist. Daher schlagen wir eine Anhebung der Breite auf 4,50 m vor.

Zusammenfassend schlagen BGL und BSK vor:

Länge mehr als 50,00 m; Breite mehr als 4,50 m; Höhe mehr als 4,40 m.

### **Kriterium 7: Zusätzlicher Aufwand**

Aus Sicht des BGL und der BSK kann es unter normalen Umständen (Antragstellung korrekt) nur die Fälle „normal“ (kein Anhörverfahren erforderlich) und „erhöht“ (normales Anhörverfahren, keine Rückfragen, normales Ordnen der Auflagen) geben.

Die weiteren Fälle sind nach Ansicht des BGL und der BSK ausreichend definiert. Allerdings ist die Auswahl von Unterkriterien viel zu aufwendig und muss zwangsläufig die Behörden vor Schwierigkeiten stellen. Hier ist dringend auf eine Reduzierung auf den „Antrag allgemein“ und nicht auf insgesamt 5 Unterkriterien abzustellen.